



# Sozialpolitik

KOMPAKT

## In dieser Ausgabe:

Auf ein Wort!	1
PUEG bringt Änderungen im neuen Jahr	2
Psychische Gesundheit als Spiegel sozialer Ungleichheit	3
Krankenkassen spielen nicht immer fair	4
Sieben ärztliche Bereitschaftsdienste schließen zu Jahresbeginn	5
Das unglaubliche Urteil: Opferentschädigung für verletzten Ladendetektiv?	6
Impressum	7

## Auf ein Wort!

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

diese letzte Ausgabe für das Jahr 2023 steht ganz im Zeichen von Pflege und Gesundheit. Auf den kommenden Seiten erfahren Sie, mit welchen Tricks Krankenkassen versuchen, die Zahl der Widersprüche zu verringern, und welche massiven Auswirkungen ein Urteil des Bundessozialgerichts auf den ärztlichen Bereitschaftsdienst nicht nur in Rheinland-Pfalz hat.

Außerdem wagen wir auch schon mal einen Blick in das kommende Jahr. In der vergangenen Ausgabe haben wir Ihnen bereits die Schwächen und teilweise klaffenden Lücken des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz, kurz PUEG, vorgestellt. Neben der – völlig unzureichenden – Erhöhung des Pflegegelds werden nun nach und nach weitere Maßnahmen des Gesetzpakets umgesetzt. Welche das sind, erfahren Sie auf der nächsten Seite.

Den VdK bewegen viele Themen. Und der Artikel zu psychischer Gesundheit und sozialer

Ungleichheit zeigt, wie diese Themen zusammenhängen. Das zeigt sich auch im Vereinsnamen „Armut und Gesundheit in Deutschland e.V.“. Diesen wohl mittlerweile überregional bekannten Verein gründete der Sozialmediziner Prof. Dr. Gerhard Trabert, der als Festredner beim diesjährigen VdK-Landesverbandstag mit rechtem Populismus aufräumte und den Kampf gegen Armut und soziale Ungleichheit in den Mittelpunkt stellte (Artikel dazu finden Sie auf [www.vdk.de/rheinland-pfalz/](http://www.vdk.de/rheinland-pfalz/) und [www.swr.de/](http://www.swr.de/)).

Natürlich finden Sie auch wieder ein unglaubliches Urteil – dieses Mal geht es um die Frage, ob ein Ladendetektiv Opferentschädigung erhalten kann.

Wir wünschen Ihnen viel Freude mit der Ausgabe und eine geruh-same, wenn auch kurze, Advents-zeit, schöne Weihnachten und schon einmal einen guten Rutsch in das neue Jahr.



Bild von Udo Voigt auf [Pixabay](#)

## PUEG bringt Änderungen im neuen Jahr

Für das im Mai verabschiedete Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz, abgekürzt PUEG, hagelte es scharfe Kritik, auch von Seiten des VdK, wie wir bereits in der vergangenen Ausgabe berichteten. Nichtsdestotrotz treten nun nach und nach Neuerungen des PUEG in Kraft. Ab dem 1. Januar 2024 werden Pflegegeld und Pflegesachleistungen im ersten Schritt um jeweils fünf Prozent erhöht. Außerdem zahlt die Pflegeversicherung mehr zu den pflegebedingten Aufwendungen für Pflegebedürftige mit einem Pflegegrad 2 oder höher in vollstationären Einrichtungen.

### Ausweitung bisheriger Regelungen

Darüber hinaus können Versicherte nun ab Januar jedes Jahr formlos Informationen der Pflegekasse zu den von ihnen bisher in Anspruch genommenen Pflegeleistungen anfordern. Der bisherige Rechtsanspruch wurde hier erweitert. Auch bei der Verhinderungspflege für Kinder und junge Erwachsene bis 25 Jahren mit Pflegegrad vier oder fünf werden bisherige Regelungen ausgeweitet. Leistungen der Kurzzeitpflege können bis zu acht Wochen im Jahr beansprucht werden und in Leistungen zur Verhinderungspflege umgewidmet werden. Die Vorpflegezeit als Voraussetzung für die Verhinderungspflege wird gestrichen. Zudem können Pflegepersonen das Pflegeunterstützungsgeld nun jährlich an bis zu zehn Arbeitstagen pro pflegebedürftige Person erhalten.

### Einige Änderungen bereits in Kraft

Wenn die Pflegekasse selbstverschuldet nicht fristgerecht über den Antrag auf Feststellung eines Pflegegrads entscheidet, muss sie schon seit dem 1. Oktober dieses Jahres 70 Euro für jede Woche, in der die Frist überschritten wird, zugunsten der bzw. des Versicherten zahlen. Bereits seit Juli ist der allgemeine Beitragssatz zur Pflegeversicherung angehoben. Auch dies ist eine Maßnahme aus dem PUEG.

### Keine Entlastung ohne Kurzzeitpflegeplätze

Neuerungen zur Kurzzeit- und Verhinderungspflege in Form eines gemeinsamen Jahresbetrags von bis zu 3.539 Euro kommen erst im Jahr 2025. Dies ist viel zu spät, kritisiert der VdK. Zudem findet sich eine frühe Idee eines Infoportals mit Übersichten über freie Kurzzeitpflegeplätze nicht im PUEG wieder. Der VdK Rheinland-Pfalz fordert ein solches Online-Portal nach nordrhein-westfälischem Vorbild für Rheinland-Pfalz. Damit wäre ein wichtiger Schritt Richtung Information und Transparenz getan, der Pflegebedürftigen und Pflegepersonen ehrlich helfen würde.

**„Das erhöhte Pflegegeld wird bei vielen schnell aufgezehrt sein, denn Rentnerinnen und Rentner müssen ja nun erhöhte Beitragssätze bezahlen.“**

**Verena Bentele, VdK-Präsidentin**



Grafik: CC BY-SA-NC via Pixabay

*„Die Unterschiede entlang entscheidender Merkmale zeigen, dass sich soziale Ungleichheiten auch in der psychischen Gesundheit widerspiegeln. Normativ ist das problematisch.“*

**Dr. Daniel Graeber,**  
wissenschaftlicher  
Mitarbeiter beim Sozio-  
oekonomischen Panel  
(SOEP)

## Psychische Gesundheit als Spiegel sozialer Ungleichheit

Die psychische Gesundheit der deutschen Bevölkerung entwickelte sich in den Jahren zwischen 2002 und 2020 parallel zur Wirtschaftsleistung, sodass allgemein Einbrüche der psychischen Gesundheit sowohl nach der Finanzkrise im Jahr 2009 als auch zu Beginn der Corona-Pandemie 2020 zu verzeichnen sind. Dies zeigen Ergebnisse einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW). Auch zeigt besagte Studie, dass für die psychische Gesundheit neben wirtschaftlichen Faktoren soziale Komponenten eine große Rolle spielen.

### Geschlecht, Wohnort, Hochschulabschluss und Migrationshintergrund als Faktoren für schlechtere psychische Gesundheit

So wurde bei Frauen über den gesamten Forschungszeitraum ein schlechterer psychischer Gesundheitszustand als bei Männern festgestellt. Auch wenn bis zum Jahr 2018 eine Verbesserung und Angleichung an die Gesundheitszustände beider Geschlechter verzeichnet werden konnte, machte die positive Entwicklung mit der Corona-Pandemie eine Kehrtwende. Dies läge möglicherweise, so Studienautor Daniel Graeber, an der vermehrten Belastung von Sorge- und Hausarbeit von Frauen in der Coronakrise.

Der Wohnort ist ebenfalls ausschlaggebend für die psychische Gesundheit. Auch drei Jahrzehnte nach der Wiedervereinigung stehen hier Menschen in Ostdeutschland schlechter da. Allerdings ist hier über den Forschungszeitraum eine positive Entwicklung im Sinne eines Aufholrends zugunsten der Ostdeutschen zu verzeichnen.

Auch wurde beobachtet, dass Akademiker:innen im Vergleich zu Menschen ohne Hochschulabschluss im Schnitt über eine bessere psychische Gesundheit verfügen. Schließlich stünden laut Studie Menschen ohne Migrationshintergrund leicht besser da als Menschen mit Migrationshintergrund.

Insgesamt zeigen sich hier entlang beschriebener Merkmale, dass sich soziale Ungleichheiten auch in der psychischen Gesundheit niederschlagen. Psychische Gesundheit und Wirtschaft muss demnach zusammengedacht werden. Daraus müssen dementsprechende politische Handlungen und Entscheidungen abgeleitet werden, beispielsweise indem Unterstützungsmaßnahmen in Krisenfällen für Risikogruppen erleichtert werden.



Bild: CFPhotosin via Unsplash

## Krankenkassen spielen nicht immer fair

Sie schalten Werbespots im Radio und lassen große bunte Plakate in den Innenstädten aufhängen – zwischen den gesetzlichen Krankenkassen herrscht ein harter Wettbewerb, der politisch so auch gewollt ist. Dabei gerät die Tatsache beinahe ins Hintertreffen, dass es sich bei den Krankenkassen nicht um private Unternehmen, sondern um öffentliche Sozialleistungsträger handelt, die an bestimmte Spielregeln gebunden sind. Gesetzlich Versicherte müssen sich nicht alles gefallen lassen.

### Abmahnung durch Bundesamt für Soziale Sicherung

So haben sich elf Kranken- und zwei Pflegekassen im Sommer eine Abmahnung durch das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) eingefangen, das als Aufsichtsbehörde für bundesweit tätige Kassen fungiert. Die Kassen hatten Schreiben an Versicherte bewusst so irreführend gestaltet, dass die Patientinnen und Patienten den Eindruck bekommen konnten, ihr Widerspruch sei bereits abgelehnt worden. Dadurch versuchten sie, eine Rücknahme des Widerspruchs erwirken.

Dieses Verhalten beobachten auch die Rechtsberater:innen des VdK immer wieder. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, Patientenrechte stärker im Gesetz zu verankern und das Fehlverhalten der Kassen einzudämmen. Und auch die Versicherten selbst können mitwirken, indem sie zweifelhafte Schriftsätze ihrer Kranken- oder Pflegekasse an die zuständige Rechtsaufsicht melden.

### Zweifelhafte Qualitätssiegel

Auch die Wettbewerbszentrale der deutschen Wirtschaft hat sich eingeschaltet und unter anderem die Bundesinnungskasse Gesundheit und die Pronova BKK abgemahnt, die mit dem Siegel „Top-Krankenkasse“ des Magazins „Focus Money“ geworben hatten. Im dazugehörigen Ranking waren sie lediglich auf Platz 18 bzw. 19 von 64 Krankenkassen gelandet. Die Wettbewerbszentrale sieht darin eine irreführende Werbung. Überhaupt sehen Patientenschützer:innen sich einer immer größeren Zahl vermeintlicher Qualitätssiegel gegenüber, deren Aussagekraft oft begrenzt ist, für die aber hohe Lizenzgebühren aus Versichertengeldern fällig werden. So wirbt die IKK Classic mit dem Siegel „Nachhaltigkeits-Champion“ der Zeitung „Die Welt“, dem allerdings keine objektive Prüfung, sondern lediglich eine Verbraucherumfrage zugrunde liegt. Auch dafür wurde eine Abmahnung der Wettbewerbszentrale wegen irreführender Werbung fällig.

*„Bei Körperschaften des Öffentlichen Rechts [...] sollte davon ausgegangen werden können, dass sie sich an Recht und Gesetz halten.“*

Stefan Schwartze (SPD),  
Patientenbeauftragter  
der Bundesregierung



Bild: Gerd Altmann via Pixabay

## Sieben ärztliche Bereitschaftsdienste schließen zu Jahresbeginn

Welche massiven Auswirkungen Gerichtsurteile haben können, ist seit Oktober zu beobachten. Da entschied das Bundessozialgericht (BSG), dass ein nicht niedergelassener Zahnarzt, der Bereitschaftsdienste in Wochenendschichten für eine vereinbarte Vergütung übernahm, sozialversicherungspflichtig angestellt ist und nicht selbstständig agiert.

### Reaktion der Kassenärztlichen Vereinigung auf BSG-Entscheidung

Prompt reagierten die Kassenärztlichen Vereinigungen (KV). Die KV Rheinland-Pfalz warnte vor negativen Auswirkungen für die ambulante Versorgungslage, wenn für die derzeit 427 sogenannten Poolärzt:innen, also solche ohne Verpflichtung zur Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst (ÄBD), rückwirkend und künftig Sozialversicherungsbeiträge fällig werden. Dies bedeute Kostensteigerungen wegen höherer Personalkosten. Ein durch die Abgaben geringeres Netto-Einkommen würde den ÄBD für diese Gruppe unattraktiv machen. Eine Mehrbelastung der übrigen Mediziner:innen wäre die Folge.

### Kündigungen und Schließungen von Bereitschaftspraxen

Als Konsequenzen aus der Gerichtsentscheidung teilte die KV Rheinland-Pfalz mit, den 427 Poolärzt:innen zu kündigen, ab Januar die Öffnungszeiten der Bereitschaftspraxen einzuschränken, die Praxen nachts sowie sieben Praxen ganz zu schließen.

### Kritik aus dem Gesundheitsministeriums in Mainz

Gesundheitsminister Clemens Hoch kritisiert die verkündeten Konsequenzen stark. So seien nur etwa zehn Prozent der Poolärzt:innen von der Sozialversicherungspflicht betroffen. Außerdem suggeriere die KV, dass die Notfallversorgung in Rheinland-Pfalz nun gefährdet sei. Diese sei aber unabhängig vom ÄBD und funktioniere gut. Viele Hausärzt:innen warnen vor den negativen Auswirkungen der KV-Entscheidung.

Die neuesten Entwicklungen reihen sich in ohnehin schon bestehende Probleme ein. Medikamente sind nicht immer und überall verfügbar, immer mehr Hausärzt:innen schließen ihre Praxen, ohne eine Nachfolge zu haben. Die Patientinnen und Patienten sind die Leidtragenden. Es gilt abzuwarten, welche Auswirkungen die Schließungen und Einschränkungen im ÄBD ab Januar haben werden.

*„Die Kassenärztliche Vereinigung hat sicherzustellen, dass anfallende Sozialabgaben auch ordnungsgemäß gezahlt werden. Dies nun als Anlass zu nehmen, ihren Sicherstellungsauftrag nicht erfüllen zu wollen, ist eine rein vorgeschobenes Argument und eine mehr als eigenmächtige Interpretation.“*

**Clemens Hoch (SPD),  
Gesundheitsminister  
RLP**





## Das unglaubliche Urteil

Bild: succo / Pixabay,  
Bearbeitung: VdK

### Opferentschädigung für verletzten Ladendetektiv?

Die soziale Entschädigung betrifft primär den Ausgleich von gesundheitlichen Sonderopfern für die oder in Verantwortung der Allgemeinheit. Das **Landessozialgericht Baden-Württemberg** hat entschieden, dass jedoch das eigene Verhalten des Opfers einem Anspruch aus Sozialer Entschädigung entgegenstehen kann (Urt. v. 14.09.2023 – L 6 VG 1744/23).

Der Kläger, ein Ladendetektiv, wollte zwei Männer kurz vor Ladenschluss vom Betreten des Ladens abhalten und geriet in eine verbale Auseinandersetzung mit ihnen. Ein Mitarbeiter des Geschäfts wollte zunächst die Polizei verständigen, ließ jedoch davon ab, als er sah, dass der Ladendetektiv die Männer aus dem Laden zu schieben versuchte.

Als die Auseinandersetzung aggressiver wurde und der Ladendetektiv von einem der Männer mit der Faust ins Gesicht geschlagen wurde, rief der Mitarbeiter schließlich die Polizei. Der Kläger erlitt einen Bruch des Augenhöhlenbodens.

#### Körperlicher Eingriff statt Deeskalation

Auf strafrechtlicher Grundlage wurde der Täter zu einer zweijährigen Jugendstrafe auf Bewährung verurteilt. Einen Anspruch auf Beschädigtenversorgung konnte der Ladendetektiv jedoch nicht geltend machen. Das Gericht begründete dies damit, dass diejenigen von einer Versorgung aus dem Sozialen Entschädigungsrecht ausgeschlossen sind, welche sich selbst bewusst und ohne beachtlichen Grund oder leichtfertig in hohem Maße gefährden und dadurch einen Schaden erleiden.

Durch das „Hinausschieben“ der späteren Täter sei der Kläger selbst zu einem körperlichen Angriff übergegangen, welcher die Situation eskalieren ließ und eine Inanspruchnahme staatlichen Schutzes ausscheiden lässt. Außerdem wurde aufgrund dieser Handlung vom Mitarbeiter zunächst der Anruf der Polizei unterlassen. Schmerzensgeldansprüche konnte der Kläger jedoch innerhalb des Strafverfahrens geltend machen.

## Über den Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V.



Der Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V. ist mit über 225.000 Mitgliedern die größte Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung, chronisch Kranken, Sozialversicherten und Rentner:innen in Rheinland-Pfalz. Seine Ziele sind die berufliche und gesellschaftliche Integration sowie die soziale Sicherheit seiner Mitglieder. Der Sozialverband VdK ist parteipolitisch und konfessionell neutral und finanziert sich über Mitgliedsbeiträge.

### Beratungen

In unseren 27 Kreisgeschäftsstellen in Rheinland-Pfalz beraten Sie unsere Mitarbeiter:innen in allen Belangen des Sozialrechts. Sie nehmen zum Beispiel Kontakt zu Ihrer Krankenkasse oder Rentenversicherung auf, stellen Anträge oder legen gegen einen Bescheid Widerspruch ein.

In den Sprechstunden in unserer Kreisgeschäftsstellen können sie uns Ihr Anliegen in einem persönlichen Gespräch vortragen. Bitte vereinbaren Sie unbedingt vorher einen Termin.

### Schwerpunkte

Rentenversicherung  
 Kranken- und Pflegeversicherung  
 Schwerbehindertenrecht und Eingliederungshilfe  
 Unfallversicherung  
 Arbeitslosenversicherung  
 Grundsicherung und Sozialhilfe  
 Entschädigungsrecht

**Sozial** **KOMPAKT**  
**politik**

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz

### Landesverbandsgeschäftsstelle

Kaiserstraße 62  
 55116 Mainz

Telefon: 06131 669 70-0  
 Telefax: 06131 669 70-99

Landesverbandsvorsitzender: Willi Jäger  
 Amtsgericht Mainz VR 40249

Inhaltlich verantwortlich: Moritz Ehl  
 Telefon: 06131 669 70-52  
 E-Mail: moritz.ehl@rlp.vdk.de

### Rechtsschutz

Wir vertreten unsere Mitglieder auch gegenüber den Leistungsträgern (zum Beispiel Deutsche Rentenversicherung, Kranken- und Pflegekasse), Behörden und vor Sozial- und Verwaltungsgerichten durch alle Instanzen.

### Freizeit und Geselligkeit

In circa 750 Ortsverbänden in Rheinland-Pfalz finden sich jeden Monat viele nette Menschen zusammen, um sich über die Änderungen im Sozialrecht oder anderen Rechtsgebieten zu informieren oder auch einfach nur gemeinsam etwas zu unternehmen.